

Aktenzeichen: 2 AZR 334/92
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Schluß-Anerkenntnisurteil vom 11. November 1992
- 2 AZR 334/92 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 23. März 1982
- 1 Ca 23/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 16. September 1982
- 11 Sa 74/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Übernahme ins Arbeitsverhältnis nach der Berufsausbildung

Gesetz:

BBiG § 17; TVG § 1 Auslegung; BetrVG 1972 § 75, § 95; MTV für
die Auszubildenden der Metallindustrie in Nordwürttemberg und
Nordbaden vom 13. September 1978 § 9; GG Art. 5

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Konsequenzen aus der Teilaufhebung des Senatsurteils vom
5. April 1984 - 2 AZR 513/82 - AP Nr. 2 zu § 17 BBiG durch
den Beschluß des BVerfG vom 19. Mai 1992 - 1 BvR 126/85 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 334/92

11 Sa 74/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
11. November 1992

Im Namen des Volkes!

Schluß-Anerkenntnisurteil

Noll,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1992 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Bitter sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kirchner und Thelen für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. September 1982 - 11 Sa 74/82 - aufgehoben, soweit es auf die Berufung der Beklagten den Hilfsantrag des Klägers abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Die Beklagte wird verurteilt, mit dem Kläger einen Arbeitsvertrag als Betriebsschlosser abzuschließen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe

(abgekürzt gemäß §§ 307, 313 b ZPO)

Nachdem durch Urteil des Senats vom 5. April 1984 - 2 AZR 513/82 - rechtskräftig zu Lasten des Klägers über den Hauptanspruch auf Feststellung des Fortbestandes eines Arbeitsverhältnisses über den 23. Januar 1982 hinaus entschieden ist (vgl. Beschluß des BVerfG vom 19. Mai 1992 - 1 BVR 126/85 - zu B I der Gründe), hat die Beklagte den Hilfsantrag im Hinblick auf die Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts in dem vorgenannten Beschluß anerkannt. Auf Antrag des Klägers war demgemäß Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO zu erlassen.

Für die Kostenentscheidung (§§ 92, 93 ZPO) hat der Senat darauf abgestellt, daß der Kläger sein Haupt-Klageziel nicht erreicht, allerdings mit dem Hilfsantrag Erfolg gehabt hat, so daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

es gerechtfertigt erscheint, beide Parteien je zur Hälfte mit den
Kosten des Rechtsstreits zu belasten.

Hillebrecht

Triebfürst

Bitter

Thelen

Dr. Kirchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)